

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1970)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

I. Personelles

Fürsprecher M.Boehringer, der im letzten Jahr seine Halbtagsstelle als Sekretär des Verwaltungsgerichts aufgegeben hatte, wurde nach seiner Doktorierung zum vollamtlichen Sekretär gewählt. Das Verwaltungsgericht verfügt nunmehr über einen Ge richtsschreiber und drei Sekretäre, wovon zwei vollamtlich und einer halbtätig. Trotzdem bleibt die aushilfswise Beziehung von freierwerbenden Anwälten zur Bewältigung der anfallenden Fälle unumgänglich.

II. Organisation und Tätigkeit

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr insgesamt 67 Sitzungen ab, nämlich 21 Sitzungen der steuer- und verwaltungsrechtlichen Abteilung und 46 Sitzungen der Sozialversicherungsabteilung.

Insgesamt gingen 640 Geschäfte (im Vorjahr 651) ein, und zwar 110 (im Vorjahr 113) steuer- und verwaltungsrechtliche und 530 (im Vorjahr 538) sozialversicherungsrechtliche Fälle. Erledigt wurden 645 Streitsachen (im Vorjahr 647). Von diesen entfielen 106 Fälle auf Steuer- und Verwaltungsstreitigkeiten (im Vorjahr 140) und 539 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 507). Einzelrichterlich wurden 33 verwaltungs- und steuerrechtliche Streitfälle und 77 Streitsachen aus der Sozialversicherung abgesprochen. Als unerledigt mussten auf das neue Jahr übertragen werden: 86 Fälle aus dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts (im Vorjahr 81) und 155 Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 164).

Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 41 Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission über Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:

8 Beschwerden die Steuerperiode 1965/66

32 Beschwerden die Steuerperiode 1967/68

1 Beschwerde die Steuerperiode 1969/70

Von diesen 41 Steuerbeschwerden wurden 7 vom Präsidenten als Einzelrichter und 29 vom Gericht abgesprochen; 5 Beschwerdefälle wurden auf das neue Jahr übertragen. Gegen Erbschafts- und Schenkungssteuerfestsetzungen langten 8 Beschwerden ein, wovon 4 erledigt wurden; deren 4 mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitigkeiten (Klagen) wurden 4 erledigt, wovon 2 durch Vergleich; 3 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen. Die beiden beurteilten Fälle hatten einen Kostgeldanspruch gegen die

Eltern einer Seminaristin und den Kostenersatz einer durch die Gemeinde vorgenommenen Ersatzvorahme (Abbruch einer Baute) zum Gegenstand.

Die 34 erledigten Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide umfassen Beschwerden gegen Baubewilligungen oder Bauabschläge (10), Baueinstellungs- und Schleifungsverfügungen (7), Gastwirtschafts- und Tanzbetriebspatente (3), administrative Anstalteinweisungen (8), Verweigerung des Jagdpatentes (2), Festsetzung des Burgergutsbeitrags (1), Anbringung einer öffentlichen Beleuchtungsanlage auf privatem Boden (1) usw. Das mit dem Obergericht durchgeführte Kompetenzkonfliktsverfahren betraf eine Schadenersatzklage eines Gastwirtes gegen die Gemeinde wegen behaupteter unberechtigter Abstellung des elektrischen Stromes. Verwaltungsgericht und Obergericht erachteten zur Beurteilung des Streitfades die Zivilgerichte als zuständig (Kompetenzkonfliktsentscheide des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts vom 29.Juni/6.Oktober 1970).

Die 12 beurteilten Weiterziehungen gegen Entscheide des Regierungsstatthalters betrafen Streitigkeiten über Bezahlung der Kurtaxe (1), Einkaufsgebühren ins Wasserversorgungs- oder Kanalisationsnetz (3), Verwandtenunterstützungspflicht (3) und über Lastenausgleichsbegehren (5). Für das weitere Vorgehen der Gemeinden ist das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19.Oktober 1970 i.S.L. von grosser Bedeutung. In diesem Entscheid hat das Gericht, moderner Auffassung folgend, auch bei Stillschweigen des Gesetzes Verjährung angenommen und aus diesem Grunde die Klage einer Gemeinde auf Bezahlung der Gebühr für einen mehr als 10 Jahre zurückliegenden Wasseranschluss abgewiesen.

Die meisten Entscheide aus dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr

Wir verweisen in erster Linie auf die beigegebene Tabelle, in welcher unter I die steuer- und verwaltungsrechtlichen Streitsachen (Kompetenzkonflikte, steuerrechtliche und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten) und unter II die Streitsachen aus der Sozialversicherung (AHV, IV, Familienzulagen in der Landwirtschaft und für Arbeitnehmer, Erwerbersatzordnung, Krankenversicherung und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) zahlenmäßig wiedergegeben sind.

Gegen 7 Entscheide des Verwaltungsgerichts wurde beim Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben, wozu noch die vom Vorjahr übertragenen 4 Fälle kommen. Von diesen insgesamt 11 staatsrechtlichen Beschwerden

hat das Bundesgericht 7 abgesprochen und 4 auf das neue Jahr übertragen. Sämtliche beurteilten Beschwerden sind abgewiesen worden.

Der für den Staat, insbesondere die Steuerverwaltung wichtigste Fall betrifft die steuerrechtliche Bewertung von Land, das zwar noch landwirtschaftlich genutzt wird, aber bereits Baulandcharakter aufweist. Kulturland ist nach Artikel 54 Steuergesetz grundsätzlich nach seinem Ertragswert amtlich zu bewerten. Das Dekret des Grossen Rates vom 5. Mai 1964 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte enthält dazu nähere Vorschriften. Darnach ist in Ortschaften mit einer andauernden Nachfrage nach Bauland eine Übergangszone auszuscheiden. Das ausgeschiedene Land ist auf 10% des Verkehrswertes für Grundstücke, die eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören, zu bewerten, während der amtliche Wert für das übrige Land in der Übergangszone 60% des Verkehrswertes beträgt. Eine Erbengemeinschaft als Eigentümerin mehrerer in einem Vorort der Stadt Bern gelegener, früher zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörender Grundstücke, die jetzt aber an verschiedene Landwirte verpachtet sind, beanstandete diese Dekretsbestimmungen. Einerseits behaupteten die Erben, der Grosser Rat sei über die ihm erteilte gesetzliche Ermächtigung hinausgegangen, andererseits machten sie Verletzung der verfassungsmässigen Rechtsgleichheit geltend, indem die Unterscheidung zwischen Land, das eigentumsrechtlich zu einem landwirtschaftlichen Heimwesen gehört, und anderem Kulturland mit dem Wesen des amtlichen Wertes als eines objektiven Wertes unverträglich sei. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 15. September 1969 – in Übereinstimmung mit der Rekurskommission – beide Einwände abgewiesen. Das Bundesgericht hat die von den Steuerpflichtigen erhobene Beschwerde abgewiesen, wobei es folgendes ausführte: «Das Interesse an der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes rechtfertigt eine der Einschätzung nach dem Ertragswert angenäherte Bemessung des landwirtschaftlich genutzten Bodens der Übergangszone dort, wo er die Grundlage einer bäuerlichen Existenz bildet. Dies ist dort der Fall, wo die betreffenden Grundstücke Bestandteil eines landwirtschaftlichen Heimwesens sind, weshalb nach der bereits im Einspracheentscheid angeführten Praxis der kantonalen Steuerbehörden nicht zu Unrecht die Zugehörigkeit eines für die landesübliche Bewirtschaftung eingerichteten Ökonomiegebäudes vorausgesetzt wird.

Das in der Übergangszone liegende Kulturland in Einzelparzellen dagegen, das nicht Bestandteil eines Landwirtschaftsbetriebes und damit auch nicht landwirtschaftliche Existenzgrundlage bildet, kann ohne Willkür als Anlage- oder Spekulationsobjekt betrachtet werden. Eine weniger privilegierte Besteuerung als diejenige des Bodens landwirtschaftlicher Heimwesen bedeutet daher keine rechtsungleiche Behandlung. Dem Umstand, dass dieser Boden noch landwirtschaftlich genutzt ist, wird immerhin dadurch Rechnung getragen, dass bloss 60% des Verkehrswertes berechnet werden. Auch wenn die vorwiegend nicht mehr auf die landwirtschaftliche Nutzung abstellende Bemessung des amtlichen Wertes dieser Grundstücke für den Eigentümer schwer tragbar sein kann und ihn zur Überführung des Landes zu Bauzwecken bewegen mag, ist sie deshalb nicht unhaltbar. Es ist eben der schon der Ausscheidung von Übergangszenen zugrundeliegende Zweck, die Beschaffung von Bauland in wachsenden Gemeinden zu fördern» (BGE vom 7. Oktober 1970 i. S. Erben F.H.).

Ein Steuerpflichtiger zog die Verfassungsmässigkeit der Vorschrift des Artikels 28 StG, wonach auch der Mietwert der eigenen Wohnung als Einkommen zu versteuern sei, in Zweifel, weil eine solche Besteuerung mit dem Einkommensbegriff unvereinbar sei. Das Verwaltungsgericht hat am 2. Februar 1970 die gegen den Entscheid der Rekurskommission erhobene Beschwerde und das Bundesgericht die gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil eingelegte staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen (BGE vom 16. April 1970 i. S. L.).

In einem weitern Entscheid ging es um verdeckte Gewinnausschüttung einer Aktiengesellschaft, die mit Immobilien handelt. Die Rekurskommission kam auf Grund gewisser Vorfälle und einer eigenen buchhalterischen Expertise zum Schlusse, dass die Gesellschaft völlig von den beiden Brüdern F. beherrscht werde, denen unter verschiedenen Titeln Geldbeiträge ausgerichtet worden seien, die in Tat und Wahrheit Gewinnausschüttungen darstellten. In ihrer Beschwerde ans Verwaltungsgericht machte die Aktiengesellschaft Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, weil die Rekurskommission unterlassen habe, ihr den Expertenbericht zur Stellungnahme zuzustellen; ferner bestritt sie das Vorliegen verdeckter Gewinnausschüttungen, indem sie mit den Brüdern F. eine einfache Gesellschaft bilde. Das Verwaltungsgericht gelangte zwar zum Schluss, dass die Rekurskommission richtigerweise den Rekurrenten hätte Gelegenheit geben sollen, Bemerkungen zum Expertenbericht einzureichen. Nach Behebung des Mangels durch nachträgliche Fristansetzung urteilte das Verwaltungsgericht den Fall vollumfänglich neu, wobei es indessen zu den gleichen Schlüssen wie die Rekurskommission gelangte. Das Bundesgericht wies die staatsrechtliche Beschwerde der steuerpflichtigen Aktiengesellschaft ab (BGE vom 3. Juni 1970 i. S. R. AG).

Ein anderer Fall hatte die Bestimmung des steuerrechtlichen Veranlagungsortes (Wohnsitz) eines Gewerbetreibenden zum Gegenstand. Dieser betreibt in einer städtischen Gemeinde ein Gewerbe und hat dort eine Wohnung gemietet. Weitauß die grösste Zeit des Jahres verbrachte er jedoch auf dem Lande in einem käuflich erworbenen und umgebauten Bauernhaus zu. Das Verwaltungsgericht betrachtete, so wie die Dinge lagen, die Landgemeinde als zivilrechtlichen Wohnsitz. Das Bundesgericht erklärte, dass diese Würdigung des Sachverhaltes nicht willkürlich sei, und wies die vom Steuerpflichtigen erbotene staatsrechtliche Beschwerde ab (BGE vom 4. März 1970 i. S. K. St.). Der letzte steuerrechtliche Beschwerdefall betrifft eine Ermessenstaxation und hat keine über den Fall selber hinausgehende Bedeutung (BGE vom 1. Oktober 1970 i. S. J.).

Auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts hat das Bundesgericht zwei staatsrechtliche Beschwerden entschieden. Der eine Fall war beamtenrechtlicher Natur. Eine Gemeinde hatte die bisher in einem Amt zusammengefassten technischen Dienste reorganisiert und dabei zwei selbständige Ämter, das eine für öffentliche Bauten, das andere für Wasser und Elektrizität geschaffen. Dem bisherigen Vorsteher des alten Amtes wurde das neue Amt für Wasser und Elektrizität übertragen, unter Beibehaltung seiner beamtenrechtlichen Stellung. Dieser konnte sich damit jedoch nicht abfinden und verlangte seine vorzeitige Pensionierung, weil die neue Stellung für ihn unzumutbar sei. Der Gemeinderat wies das Pensionierungsgesuch ab, worauf der Beamte beim Verwaltungsgericht Klage einreichte. Das Verwaltungsgericht wies diese mit Entscheid vom 12. Mai 1969 ab, da das Dienstverhältnis des Klägers weiterbestehe und trotz Änderung durchaus zumutbar sei. Das Bundesgericht teilte diese Auffassung in allen Teilen und wies die staatsrechtliche Beschwerde ab (BGE vom 6. Mai 1970 i. S. S.). Der andere Fall hat eine baurechtliche Frage zum Gegenstand. Seit vielen Jahren betreibt F. in einer Vorortsgemeinde der Stadt Bern eine Bauunternehmung. Für das Gebiet, in welchem die Geschäftsliegenschaft mit Bürogebäude, Schuppen, Garage mit Werkhof liegt, erliess die Gemeinde neue Zonenvorschriften, wonach dort nur noch Ein- und Zweifamilienhäuser und nicht störende Gewerbe gestattet sind. Auf Rückfrage bei der Gemeindebehörde erweiterte F. den Werkplatz, wogegen sich sein Nachbar zur Wehr setzte. Die kantonale Baudirektion kam zum Schluss, dass für die Erweiterung des Werkhofes eine Baubewilligung nebst Ausnahme nötig sei. F. stellte ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde, welche die Ausnahmebewilligung nachträglich erteilte; der Regierungsrat genehmigte diese und erteilte die Baubewilligung mit gewissen Auflagen, wie teilweise Überdeckung des Werkhofes und deren Bepflanzung. Die dagegen vom Nachbarn erhobene Beschwerde

hat das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 13. Oktober 1969 abgewiesen; die hierauf vom Nachbarn eingereichte staatsrechtliche Beschwerde ist vom Bundesgericht abgewiesen worden. Das Bundesgericht führte aus, der angefochtene Entscheid entspreche dem allgemein anerkannten planerischen Grundsatz, dass neue Zonenvorschriften die Rechte bestehender Betriebe nicht aufhebe; auch gewisse betriebliche Erweiterungen seien nicht schlechtweg ausgeschlossen. Das Verwaltungsgericht habe die kollidierenden Interessen in zutreffender Weise gegeneinander abgewogen: einerseits das private Interesse des Betriebsinhabers und das öffentliche Interesse an der Erhaltung und Förderung gewerblicher Betriebe, andererseits das öffentliche Interesse und die Interessen der Nachbarschaft an einer möglichst konsequenten Durchsetzung der den Wohncharakter der Zone schützenden Bestimmungen (BGE vom 8. Juli 1970 i. S. M.).

Im Berichtsjahr sind 92 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungssachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. Eine Beschwerde wurde zurückgezogen. 40 Beschwerden wurden abgewiesen und 27 wurden (ganz oder teilweise) gutgeheissen; die übrigen Fälle sind noch hängig.

IV. Rechtpflege und Gesetzgebung

a) Verwaltungsrechtspflege

Die Geschäftslast auf dem Gebiet des Steuer- und Verwaltungsrechts blieb im normalen Rahmen. Die bereits letztes Jahr erwähnten Enteignungsfälle konnten zwar noch nicht erledigt, aber dem Abspruch nähergeführt werden. Zwei Fälle konnten bereits anfangs des neuen Jahres beurteilt werden; in dem erwähnten grossen Enteignungsfall, bestehend aus mehreren Einzelenteignungen, ist der Bericht des bestellten Expertenkollegiums noch ausstehend, indem sich wegen der umfangreichen Vorarbeit Fristverlängerungen als unumgänglich erwiesen; der andere Fall befindet sich im Stadium der Beantwortung der von den Parteien vorgebrachten Einwände gegen den Expertenbericht.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass von den übertragenen Fällen deren 10 formell eingestellt sind, weil der Entscheid vom Ausgang eines andern bei der kantonalen oder eidgenössischen Verwaltung oder bei einem Gericht hängigen Verfahrens abhängig ist. Im Berichtsjahr haben Gerichtsdelegationen 20 Augenscheine durchgeführt.

b) Sozialversicherung

a) Der im Vorjahr erreichte Höchststand an eingegangenen Geschäften wurde im Berichtsjahr leicht unterschritten. Es wurden nämlich 530 Beschwerden eingereicht gegenüber 538 im Jahre 1969. Die Verteilung der Geschäfte auf die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung hat keine grosse Verschiebung erfahren. An der Spitze stehen nach wie vor mit bedeutendem Abstand die Invalidenversicherungsstreitigkeiten

(369) gefolgt von den AHV-Fällen (114) und den Krankenversicherungsprozessen (33).

b) Dank dem Einsatz der von Verwaltungsrichter Hofstetter präsidierten Aushilfskammer konnten im Berichtsjahr 539 Geschäfte erledigt werden (32 mehr als im Vorjahr). Sitzungen fanden 46 statt, wovon 11 auf die Aushilfskammer entfielen. Daneben wurden in 19 Krankenversicherungsstreitigkeiten Parteiverhandlungen und in einem AHV-Handel eine Parteienvernahme durchgeführt. Dank diesem Einsatz mussten nur 155 Fälle auf das neue Jahr übertragen werden gegenüber 164 im letzten Jahr.

c) Dass diese Geschäftslast bei der gegenwärtigen Organisation nur noch kurzfristig ohne schwere Nachteile tragbar ist, ergibt sich unter anderem aus folgendem Vergleich: Beim Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern sind 1969 aus allen Gebieten der Sozialversicherung 748 Fälle (ohne die 50 Vollstreckbarerklärungen von Prämienforderungen der SUVA) eingegangen. Dabei umfasst dieses Gericht nunmehr 7 Berufsrichter, wobei allerdings 2 Richter zeitweise noch im Bundesgericht mitwirken (OG Art. 127). Demgegenüber ist in der Sozialversicherungsabteilung des bernischen Verwaltungsgerichts nur ein einziger Berufsrichter tätig (der Vizepräsident), der die gesamte Prozessleitung besorgt, den Vorsitz in der Kammer innehat und auch als Einzelrichter tätig ist. Die vor dem Grossen Rat hängige Vorlage zur Schaffung eines selbständigen Versicherungsgerichts sieht eine diesen Gegebenheiten Rechnung tragende Reorganisation vor, und es bleibt nur zu hoffen, dass sie bald in Kraft gesetzt werden kann. Anderweitige Lokalitäten stehen in Aussicht, die eine befriedigendere, wenn auch noch nicht endgültige Lösung der Raumprobleme bringen.

d) Im Gebiet der Sozialversicherung (soweit in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallend) fanden auf 1. Januar 1970 folgende Gesetzesrevisionen statt: Familienzulagen in der Landwirtschaft (Erhöhung der Kinderzulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern und der Einkommensgrenzen für die Kleinbauern); kantonales Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Erhöhung der Kinderzulage auf Fr. 30.– und Ermächtigung an den Grossen Rat, diesen Mindestansatz in Zukunft durch Dekret neu festsetzen zu können).

e) Im Berichtsjahr wurde es nun möglich, auch Urteile der Sozialversicherungskammer in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen zu veröffentlichen. Allerdings musste aus Platz- und Übersichtsgründen eine Auslese getroffen und auf eine vollständige Wiedergabe der Urteile verzichtet werden. Dagegen wurde die Übersicht vom Kammerpräsidenten mit kurzen Anmerkungen versehen.

Bern, 26. Februar 1971

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident: *Roos*

Der Gerichtsschreiber: *Heutschi*

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1970**I. Steuer- und verwaltungsrechtliche Streitsachen**

	1 Vom Vor- jahr 1969 über- nommen	2 1970 eingelangt	3 Total	4 Zu- gespro- chen	5 Abge- wiesen	6 Nicht- ein- treten	7 Be- urteilt	8 Abstand Rückzug Gegen- standslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Unerledigt auf 1971 über- tragen
A. Kompetenzkonflikte	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—
B. Steuerrechtliche Streitigkeiten										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommision auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	9	32	41	7	21	1	29	—	29	5
b) Der Präsident als Einzelrichter				2	2	2	4	3	7	—
2. Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen										
a) Verwaltungsgericht	4	8	12	—	4	—	4	—	4	4
b) Der Präsident als Einzelrichter					—	—	—	4	4	—
3. Beschwerden betr. Bestimmung des Veranlagungs-ortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht	—	2	2	1	—	—	1	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	1	1	1	—
4. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstattlehers betr. besondere Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter					—	—	—	—	—	—
C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht	—	7	7	1	1	—	2	—	2	3
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	2	2	—
2. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide										
a) Verwaltungsgericht	19	40	59	2	16	—	18	—	18	25
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	1	1	15	16	—
3. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstattlehers										
a) Verwaltungsgericht	8	8	16	1	9	—	10	—	10	5
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	1	1	—	1	—
4. Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Bodenverbesserungskommission										
a) Verwaltungsgericht	2	6	8	2	2	—	4	—	4	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	2	2	—
5. Weiterziehungen von Entscheiden der Schatzungskommission in Enteignungssachen										
a) Verwaltungsgericht	38	6	44	—	1	—	1	—	1	41
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	—	1	1	2	—
Total	81	110	191	14	59	5	78	28	106	85

II. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

	1 Vom Vor- jahr 1969 über- nommen	2 1970 eingelangt	3 Total	4 Zu- gespro- chen	5 Abge- wiesen	6 Nicht- ein- treten	7 Be- urteilt	8 Rückzug Gegen- standslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Unerle- dig auf 1971 über- tragen
AHV										
a) Verwaltungsgericht	39	114	153	18	94	1	113	—	113	25
b) Der Präsident als Einzelrichter		2	2	2	8	—	10	5	15	—
Invalidenversicherung										
a) Verwaltungsgericht	97	369	466	70	247	—	317	—	317	102
b) Der Präsident als Einzelrichter		3	3	27	5	35	12	47	—	—
Familienzulagen in der Landwirtschaft										
a) Verwaltungsgericht	1	1	2	—	1	—	1	—	1	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
Erwerbsersatzordnung										
a) Verwaltungsgericht	1	1	2	1	1	—	2	—	2	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
Kantonale Familienzulagen (Kinderzulagen für Arbeitnehmer)										
a) Verwaltungsgericht	6	6	12	6	3	—	9	—	9	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	1	1	1	2	—
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV										
a) Verwaltungsgericht	1	6	7	—	4	—	4	—	4	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	1	1	—	1	—
Krankenversicherung										
a) Verwaltungsgericht	19	33	52	7	9	—	16	—	16	24
b) Der Präsident als Einzelrichter		—	—	—	1	1	11	12	—	—
Total	164	530	694	107	394	9	510	29	539	155